

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2022)

zum Thema:

Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3a SchulG

und **Antwort** vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13840

vom 07. November 2022

über Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3 a SchulG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sieht die Senatsverwaltung § 41 Absatz 3a Schulgesetz Berlin mit dem Recht des Kindes auf Bildung gemäß Artikel 26 (1) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vereinbar, wenn die Schulbesuchspflicht von Schülerinnen und Schülern vorübergehend ganz oder teilweise ruhen kann, ohne dass die Schülerinnen oder Schüler zwangsläufig an alternativen Bildungs- oder Erziehungsangeboten teilnehmen?

Zu 1.: Als Resolution vom 10. Dezember 1948 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Ausdruck eines Grundkonsenses, der auch das deutsche Recht prägt. Eine Einschränkung der erklärten Rechte kann sich jedoch aus ihrem Gemeinschaftsbezug ergeben. Dies wird gerade bei dem Recht auf schulische Bildung, wie es Artikel 20 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) gewährleisten, deutlich. Wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen ausgehen, die sich auch unter Ausschöpfung der vorhandenen pädagogischen Mittel nicht abwehren lassen, kann – vorübergehend – das vollständige oder teilweise Ruhen der Schulbesuchspflicht im Einzelfall angeordnet werden.

Grundsätzlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz, nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer

Erziehungsberechtigten, auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) über die vorübergehende vollständige oder teilweise Aussetzung der Schulpflicht.

Die möglichst rasche Wiedereingliederung in die Schule ist dabei das Ziel. Ferner ist die Teilnahme an geeigneten alternativen Bildungs- oder Erziehungsangeboten erwünscht.

2. Darf die Schulaufsichtsbehörde die Schulbesuchspflicht von Schüler*innen gemäß §41 Abs. 3a Schulgesetz nach erneuter Prüfung nach drei Monaten weiterhin ganz oder teilweise ruhen lassen?

Zu 2.: Ja, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Sofern die Schulbesuchspflicht nach erster Prüfung weiterhin ruhen darf, wie lange darf sie maximal ruhen, insbesondere wenn nicht an einem alternativen Bildungs- oder Erziehungsangebot teilgenommen werden darf?

Zu 3.: Eine gesetzliche Obergrenze der Dauer des Ruhens der Schulbesuchspflicht gibt es nur insofern, als das Ruhen vorübergehend sein muss, sich also nicht über die gesamte Dauer der Schulpflicht erstrecken darf. Die Dauer ist einzelfallabhängig.

Die möglichst rasche Wiedereingliederung in die Schule ist dabei das Ziel und die Schule wird durch eine in Erarbeitung befindlichen Ausführungsvorschrift zu § 41 Absatz 3a SchulG verpflichtet, dazu Vorschläge zu erstellen.

4. Das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz besagt, dass kein Mensch im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund einer Behinderung diskriminiert werden darf.

Wie beurteilt die Senatsverwaltung vor diesem Hintergrund, dass Schüler*innen mit anerkannter Schwerbehinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 41 Absatz 3a des Schulgesetzes durch Suspendierung von der Schulbesuchspflicht befreit bzw. aufgrund bestimmter Tatbestände Disziplinerungsmaßnahmen an ihnen vorgenommen werden, obwohl sie sich behinderungsbedingt nicht an Verhaltensnormen halten und aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit (z.B. bei kognitiven Behinderungen und/oder Autismus) Schulregeln nicht beachten können?

Handelt es sich nach Ansicht der Senatsverwaltung hier um eine Diskriminierung gegen Schüler*innen mit Behinderung und damit um einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Landesantidiskriminierungsgesetzes?

Ist § 41 Absatz 3a Schulgesetz Berlin mit § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vereinbar?

Zu 4.: § 41 Absatz 3a SchulG verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot des § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG).

Die mit der Anordnung des vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Ruhens der

Schulbesuchspflicht verbundene Ungleichbehandlung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 LADG gerechtfertigt, weil sie auf einem sachlichen Grund beruht und daher keine willkürliche Benachteiligung ist.

Der sachliche Grund besteht in den schutzbedürftigen Belangen Dritter, in der Regel auf das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit von Mitschülerinnen und Mitschülern und des in der Schule tätigen Personals, sofern sich diese nicht durch geeignete mildere Mittel schützen lässt.

5. Dürfen aus Sicht der Senatsverwaltung Schüler*innen mit behinderungsbedingter eingeschränkter oder fehlender Einsichtsfähigkeit bzw. ohne vorausschauendes Denken grundsätzlich durch schulische Ordnungs- oder Disziplinierungsmaßnahmen wie Suspendierung oder Schulverweise für ihr Verhalten sanktioniert werden?

Zu 5.: Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 63 SchulG setzt voraus, dass sie geeignet und das jeweils mildeste mögliche Mittel sind, die durch das objektiv pflichtwidrige Verhalten der Schülerin oder des Schülers gestörte Ordnung des Schulbetriebs wiederherzustellen, wobei sie zu der Störung bzw. Gefahr nicht außer Verhältnis stehen dürfen.

Zur Ordnung des Schulbetriebs gehört auch die Sicherheit der am Schulleben beteiligten Personen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Schülerin oder der Schüler das Unrecht des eigenen Verhaltens einsehen und das eigene Verhalten steuern kann. Ordnungsmaßnahmen sind keine Strafen und setzen daher kein Verschulden voraus.

6. Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass in Berlin bereits mehrfach von Schulen bzw. Schulleitungen bei der Polizei Strafanzeige gegen Kinder im Alter von 7-10 Jahren mit anerkannter Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf gestellt wurde, die behinderungsbedingt bspw. autismspezifische, aggressive Impulsdurchbrüche und aggressives Verhalten zeigten?

7. Ist es aus Sicht der Senatsverwaltung zulässig, seitens der Schule bzw. Schulleitung bei der Polizei Strafanzeige gegen minderjährige Schüler*innen im Alter von 7-10 Jahren zu stellen?

8. Ist es aus Sicht der Senatsverwaltung zulässig, seitens der Schule bzw. der Schulleitung bei der Polizei Strafanzeige gegen Schüler*innen mit anerkannter Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf und behinderungsbedingter eingeschränkter oder fehlender Einsichtsfähigkeit bzw. ohne vorausschauendes Denken zu erstatten?

Zu 6. bis 8.: Schulleitungen dürfen und müssen bei von Schülerinnen oder Schülern ausgehenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen die Polizei zu Hilfe rufen, wenn die an der Schule tätigen Dienstkräfte die Gefahr ohne polizeiliche Unterstützung nicht abwenden können.

Eine Strafanzeige wird dabei häufig routinemäßig von der Polizei aufgenommen, wobei

im Fall fehlender Strafmündigkeit (also vor Vollendung des 14. Lebensjahres) ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann, sondern allein Jugendhilfemaßnahmen in Betracht kommen.

Die Feststellung fehlender oder eingeschränkter Schuldfähigkeit im Sinne von § 20 oder § 21 Strafgesetzbuch (StGB) muss in der Regel im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen durch Gutachten beantwortet werden, so dass zumindest bei dem ersten durch das Verhalten einer bestimmten Schülerin oder eines bestimmten Schülers erforderlich werdenden Eingreifen der Polizei eine Strafanzeige notwendig sein dürfte, sofern nicht schon unabhängig von diesem Ereignis die Frage gutachterlich geklärt ist. Eine Strafanzeige ist im Übrigen lediglich eine Anregung strafrechtlicher Ermittlungen, die sich auch darauf beziehen müssen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens erfüllt sind.

Dies zu prüfen gehört jedoch nicht zu den schulischen Aufgaben.

Grundsätzlich unterstützen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der SIBUZ bei Gewaltvorfällen, Krisen und Nottfällen die Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal.

9. Ist es aus Sicht der Senatsverwaltung zulässig, seitens der Schule bzw. der Schulleitung bei der Polizei gegen minderjährige Schüler*innen mit behinderungsbedingter eingeschränkter oder fehlender Einsichtsfähigkeit bzw. ohne vorausschauendes Denken haben, im Falle eines gegen die Verhaltensnormen oder Schulregeln verstoßenden Verhaltens Strafanzeige zu erstatten?

Zu 9.: Eine Strafanzeige setzt den Verdacht auf eine Straftat voraus. Ein Verstoß gegen Verhaltensnormen oder Schulregeln genügt nicht.

10. Schüler*innen mit behinderungsbedingt mangelnder Einsichtsfähigkeit werden im Schulalltag von pädagogischem Personal begleitet, welches den Schüler*innen gegenüber einer Aufsichts- und Schutzpflicht nachzukommen hat.

Legen die betroffenen Schüler*innen behinderungsbedingt Verhalten an den Tag, das gegen Verhaltensnormen oder Schulregeln verstößt, liegt die Verantwortung für dieses Verhalten aus Sicht der Senatsverwaltung hier bei den Schüler*innen oder bei dem pädagogischen Betreuungs- und Aufsichtspersonal?

Liegt aus Sicht der Senatsverwaltung ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des pädagogischen Personals vor, sofern dieses in das bemängelte Verhalten der Schüler*innen eingreifen oder es hätte verhindern können, dies aber nicht getan hat?

Zu 10.: Auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung und Betreuung kann nicht jeder gefährliche aggressive oder autoaggressive Impulsdurchbruch verhindert werden. Werden erkennbar erforderliche und durchführbare Aufsichts- oder

Betreuungsmaßnahmen unterlassen, liegt ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass den Dienstkräften an den Schulen eine erhebliche Eigengefährdung nicht zugemutet werden kann und möglicherweise geeignete freiheitsbeschränkende Maßnahmen einer richterlichen Anordnung bedürfen.

In vielen akuten Gefährdungssituationen muss die Polizei zu Hilfe gerufen werden.

Berlin, den 24. November 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie